

KANALABGABENORDNUNG

der Marktgemeinde Vordernberg

Zahl: 1-811/0-05

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Vordernberg hat in seiner Sitzung vom 25.10.2005 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabenberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Vordernberg werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948, BGBl.Nr. 45 und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1)Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle EUR 15,50.

(2)Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von EUR 2,664.525,30, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von EUR 249.267,80 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von EUR 2,415.257,50 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 11.693 m zugrunde.

(3)Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt wird 50% (EUR 7,75 des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4)Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% (EUR 1,55) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

(1)Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2)Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt pro Kubikmeter nach dem gezählten Wasserverbrauch EUR 1,92.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1)Zur Entrichtung der Kanalbenutzungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern diese aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2)Die Gebührenschild für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3)Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15.Februar, 15.Mai, 15.August und 15.November fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu zu rechnen.

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach der Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zu treffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder bekannt werden der Gemeinde schriftlich an zu zeigen.

§ 8
Erhebung und Verwaltung von Kanalabgaben

Die Erhebung und Verwaltung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr erfolgt nach den Vorschriften der Steiermärkischen Landesabgabenordnung – LAO, LGBl.Nr. 158.

§ 9
Verweise

Verweise in dieser Verordnung auf Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

§ 10
In Kraft treten und außer Kraft treten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem in Kraft treten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Vordernberg vom 31. Mai 1990 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Vordernberg, am 25.10.2005

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(Walter Hubner)

Angeschlagen am: 05.12.2005
Abgenommen am: 19.12.2005

Rechtskräftig mit: 20.12.2005